

Gemeinde Wachau

Bekanntmachung der Gemeinde Wachau

Die Gemeinde Wachau schreibt aus:

Ausschreibung Erbbarecht „Fachwerkhaus Alte Hauptstraße 3a“

Gemarkung Leppersdorf

Flurstück 55/11 (Teilfläche 480 m²)

Erschließung örtsbliche Erschließung grundstücksseitig vorhanden

Angebote richten Sie bitte bis zum **28.02.2025** in einem mit „Angebot Erbbarecht - Fachwerkhaus Alte Hauptstraße 3a“ gekennzeichneten und verschlossenen Umschlag an: Gemeinde Wachau, Teichstraße 2, 01454 Wachau oder als PDF-Dokument an: info@wachau.de

Alle Informationen zur Ausschreibung finden Sie auf unserer Homepage www.wachau.de.

Bekanntmachung der Gemeindebehörde über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Deutschen Bundestag am 23. Februar 2025

1. Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl für die Wahlbezirke der Gemeinde Wachau wird in der Zeit von Montag, 03.02.2025 bis Freitag, 07.02.2025 (20. – 16. Tag vor der Wahl) während der allgemeinen Öffnungszeiten:
Dienstag: 08.30 – 12.00 und 13.00 – 18.00 Uhr
Donnerstag: 08.30 – 12.00 und 13.00 – 16.00 Uhr
Freitag: 08.30 – 12.00 Uhr
in der Gemeindeverwaltung Wachau, Teichstraße 2, 01454 Wachau (barrierefreier Zugang), Zimmer E06 – Einwohnermeldeamt, für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt; die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat. 2. Wer das Wählerzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis zum 16. Tag vor der Wahl, **spätestens am 07.02.2025 bis 12.00 Uhr** bei der Gemeindeverwaltung Wachau, Zimmer E06 – Einwohnermeldeamt **Einspruch** einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten spätestens bis zum 02.02.2025 eine **Wahlbenachrichtigung**. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann. Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis 159 (Dresden II – Bautzen II) durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

5. Einen **Wahlschein** erhält auf **Antrag**

5.1 eine in das Wählerverzeichnis **eingetragene wahlberechtigte** Person
Der Wahlschein kann bis zum **21.02.2025 – 15.00 Uhr**, in der Gemeindeverwaltung Wachau, Teichstraße 2, 01454 Wachau, schriftlich, elektronisch oder mündlich (**nicht aber telefonisch**) beantragt werden. Der Wahlscheinantrag kann auch elektronisch über die Internetseite der Gemeinde Wachau **www.wachau.de** übermittelt werden. Wer bei nachgewiesener **plötzlicher Erkrankung** den Wahlraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann, kann den Wahlschein noch **bis zum Wahltag, 15.00 Uhr** in der Gemeindeverwaltung Wachau, Teichstraße 2, 01454 Wachau, beantragen.

5.2 eine nicht in das Wählerverzeichnis **eingetragene wahlberechtigte** Person, wenn a) sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 02.02.2025) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 07.02.2025) versäumt hat,

b) ihr Recht auf Teilnahme erst nach Ablauf der unter Buchst. a) genannten Fristen entstanden ist,

c) ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden ist und die Gemeinde von der Feststellung erst nach Abschluss des Wählerzeichnisses erfahren hat. Der Wahlschein kann in diesem Fall bei der in Nr. 5.1 bezeichneten Stelle noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, schriftlich, elektronisch oder mündlich (nicht aber telefonisch) beantragt werden.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Behinderte Wahlberechtigte können sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält die wahlberechtigte Person zugleich
-einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
-einen amtlichen blauen Stimmzettelmuschlag,
-einen amtlichen roten Wahlbriefmuschlag mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zu übersenden ist und
-ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die **Abholung** von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für **eine andere Person** ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person **nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt**; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen **schriftlich zu versichern**. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Bei der **Briefwahl** muss der Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig **an die angegebene Stelle** abgegeben werden, dass der Wahlbrief dort **spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr** eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform **ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich** befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Wachau, den 06.01.2025
Veit Künzelmann, Bürgermeister

Datenschutzrechtliche Hinweise

1. Wurde ein Antrag auf Eintragung ins Wählerverzeichnis gestellt oder Einspruch gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit des Wählerzeichnisses eingelegt, so werden die in diesem Zusammenhang angebenen, personenbezogenen Daten zur Bearbeitung des Antrages bzw. des Einspruchs verarbeitet, § 18 und § 22 der Bundeswahlordnung.

Wurde ein Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins gestellt oder haben Sie eine Vollmacht für die Beantragung eines Wahlscheins und/oder für die Abholung des Wahlscheins mit Briefwahlunterlagen ausgestellt, so werden die in diesem Zusammenhang angegebene, personenbezogenen Daten zur Bearbeitung des Antrages beziehungsweise zur Prüfung der Bevollmächtigung verarbeitet, § 17 Absatz 2 des Sächsischen Wahlgsetzes, §§ 25 bis 28 der Bundeswahlordnung. Die Angaben im Rahmen der Erklärung des Bevollmächtigten, dass er nicht mehr als vier Wahlberechtigte bei der Empfangnahme vertritt, dienen dazu, die Berechtigung des Bevollmächtigten für die Beantragung eines Wahlscheins bzw. die Berechtigung für den Empfang des Wahlscheins und der Briefwahlunterlagen zu prüfen. Die Gemeinde führt Verzeichnisse über erteilte Wahlscheine, für ungültig erklärte Wahlscheine sowie ein Verzeichnis über die Bevollmächtigten und die an sie ausgehändigten Wahlscheine (§ 28 Bundeswahlordnung)

2. Sie sind nicht verpflichtet, die personenbezogenen Daten bereitzustellen. Eine Bearbeitung des Antrages auf Eintragung in das Wählerverzeichnis, des Einspruchs gegen das Wählerverzeichnis und des Antrages auf Erteilung eines Wahlscheins sowie die Erteilung bzw. Aushändigung des Wahlscheins und der Briefwahlunterlagen an einen Bevollmächtigten ist ohne die Angaben nicht möglich.

3. Verantwortlich für die Verarbeitung der angegebenen personenbezogenen Daten ist die oben genannte Gemeinde. Die Kontaktdaten des behördlichen Datenschutzbeauftragten sind: Gemeinde Wachau; info@datarga.de.
In all Falle einer Beschwerde gegen die Versagung der Eintragung ins Wählerverzeichnis, die Ablehnung des Einspruchs gegen das Wählerverzeichnis oder gegen die Versagung des Wahlscheins ist Empfänger der personenbezogenen Daten der Kreiswahlleiter. (Postanschrift: 02625 Bautzen, Bahnhofstraße 9)

5. Die Frist für die Speicherung der im Zusammenhang mit der Führung des Wählerzeichnisses, der Verzeichnisse über erteilte Wahlscheine bzw. des Verzeichnisses über für ungültig erklärte Wahlscheine und des Verzeichnisses über die Bevollmächtigten und die an sie ausgehändigten Wahlscheine verarbeiteten personenbezogenen Daten richtet sich nach § 90 der Bundeswahlordnung. Wählerverzeichnisse, Wahlscheineverzeichnisse, Verzeichnisse über für ungültig erklärte Wahlscheine und Verzeichnisse der Bevollmächtigten sind nach Ablauf von sechs Monaten seit der Wahl zu vernichten, wenn nicht der Bundeswahlleiter mit Rücksicht auf ein schwebendes Wahlprüfungsverfahren etwas anderes anordnet oder sich für die Strafverfolgungsbüro zur Ermittlung einer Wahlstrafat von Bedeutung sein können.

6. Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen stehen Ihnen folgende Rechte zu:
– Recht auf Auskunft über Sie betreffende personenbezogene Daten (§ 2 Absatz 4 Sächsisches Datenschutzdurchführungsgesetz, Artikel 15 Datenschutz-Grundverordnung)

– Recht auf Berichtigung der Sie betreffenden unrichtigen personenbezogenen Daten (§ 2 Absatz 4 Sächsisches Datenschutzdurchführungsgesetz, Artikel 16 Datenschutz-Grundverordnung)

– Recht auf Löschung personenbezogener Daten (§ 2 Absatz 4 Sächsisches Datenschutzdurchführungsgesetz, Artikel 17 Datenschutz-Grundverordnung)

– Recht auf Einschränkung der Verarbeitung personenbezogener Daten (§ 2 Absatz 4 Sächsisches Datenschutzdurchführungsgesetz, Artikel 18 Datenschutz-Grundverordnung)

7. Sind Sie der Ansicht, dass die Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten nicht rechtmäßig erfolgt, können Sie Beschwerden an die oder den Sächsischen Datenschutz- und Transparenzbeauftragte(n) (Postanschrift: Sächsische(r) Datenschutz- und Transparenzbeauftragte*r, Postfach 11 01 32, 01330 Dresden, E-Mail: post@stdb.sachsen.de) richten.

Veit Künzelmann, Bürgermeister

Beschluss Baumfällantrag Esche Flurstück 96/1 - Gemarkung Wachau

Beschluss 2024/006/BH

Der Gemeinderat der Gemeinde Wachau beschließt, dem Antrag zum Fällen einer Esche, Flurstück 96/1, in Wachau mit einem Stammumfang von 250 cm stattzugeben. Als Ersatzpflanzung sind 2 einheimische Laubbäume bis zum 31.10.2025 zu pflanzen. Nach erfolgter Ersatzpflanzung ist diese per Foto zu dokumentieren und der Gemeinderwaltung Wachau per E-Mail zuzusenden.

Die Dokumentation soll ebenso die Baumart der Ersatzpflanzung beinhalten.

Beschluss Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2021 des Eigenbetriebes „Abwasserentsorgung Wachau“

Beschluss 2025/001/EBA

Der Gemeinderat der Gemeinde Wachau beschließt die Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2021 des Eigenbetriebes „Abwasserentsorgung Wachau“. Dieser wird gemäß § 19 Sächsisches Eigenbetriebsgesetzes auf der Grundlage des Berichts über die Jahresabschlussprüfung und der örtlichen Prüfung mit den nachfolgend aufgeführten Werten festgestellt.

- einer Bilanzsumme von 14.326.987,65 EUR

- einem Anlagevermögen von 13.801.398,86 EUR

- einem Umlaufvermögen von 525.588,79 EUR

- bei einem Bestand an liquiden Mitteln von 490.416,26 EUR

- aktiven Rechnungsabgrenzungsposten von 0,00 EUR

- Eigenkapital von 4.997.462,37 EUR

- empfangenen Ertragszuschüssen von 6.243.162,60 EUR

- Rückstellungen von 43.056,75 EUR

- Verbindlichkeiten von 3.035.194,70 EUR

- passiven Rechnungsabgrenzungsposten von 8.111,23 EUR

- einem Jahresverlust von -11.526,09 EUR

Der Bericht über die Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2021 des Eigenbetriebes „Abwasserentsorgung Wachau“ von der Röll & Partner GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft / Steuerberatungsgesellschaft und der Bericht der örtlichen Prüfung von der Liska Treuhänder GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft werden zur Kenntnis genommen.

Beschluss Behandlung des Jahresergebnisses zum 31.12.2021 Eigenbetrieb „Abwasserentsorgung Wachau“

Beschluss 2025/002/EBA

Der Gemeinderat der Gemeinde Wachau beschließt,

1. den Jahresverlust des Jahres 2021 in Höhe von 11.526,09 EUR mit dem Gewinnvortrag in Höhe von 20.671,69 EUR zu verrechnen;

2. gemäß Grundsatbschluss VA 02/01/10 vom 25. Februar 2010 aus der Kapitalrücklage 16.200,00 EUR zu entnehmen und dem Gewinnvortrag gutzuschreiben;

3. den verbleibenden Gewinnvortrag in Höhe von 25.345,60 EUR auf neue Rechnung vorzutragen.

Beschluss Entlastung der Betriebsleitung für das Haushaltsjahr 2021 des Eigenbetriebes „Abwasserentsorgung Wachau“

Beschluss 2025/003/EBA

Der Gemeinderat der Gemeinde Wachau erteilt der Betriebsleitung des Eigenbetriebes „Abwasserentsorgung Wachau“ für das Haushaltsjahr 2021 Entlastung.

Veit Künzelmann, Bürgermeister

Gemeinde Arnsdorf

Ortsübliche Bekanntgabe über die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens
gemäß § 25 Abs. 4 Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO)
Am 26.08.2024 wurde bei der Gemeindeverwaltung Arnsdorf die Durchführung eines Bürgerbegehrens schriftlich angezeigt. Der dazugehörige Antrag auf Durchführung eines Bürgerentscheids wurde am 17.09.2024 in die Gemeindeverwaltung Arnsdorf übergeben. Das Bürgerbegehren trägt die Überschrift „Keine Ansiedlung großflächiger Gewerbegebiete zwischen Radeberg und Arnsdorf“ und die Fragestellung „Sind Sie dafür, dass die Gemeinde Arnsdorf die vorgesehenen Planungen zur Errichtung zweier interkommunaler Gewerbegebiete mit der Großen Kreisstadt Radeberg nicht weiterverfolgt?“. Gemäß § 25 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO ist für die Entscheidung über die Zulässigkeit des beantragten Bürgerbegehrens der Gemeinderat zuständig.

Der Gemeinderat der Gemeinde Arnsdorf hat in seiner 5. öffentlichen Sitzung am 08.01.2025 folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss-Nr.: 36/5/2025

Der Gemeinderat der Gemeinde Arnsdorf stellt fest, dass das am 26.08.2024 angezeigte und am 17.09.2024 eingereichte Bürgerbegehren mit der Überschrift „Keine Ansiedlungen großflächiger Gewerbegebiete zwischen Radeberg und Arnsdorf“ und der Fragestellung „Sind Sie dafür, dass die Gemeinde Arnsdorf die vorgesehenen Planungen zur Errichtung zweier interkommunaler Gewerbegebiete mit der Großen Kreisstadt Radeberg nicht weiterverfolgt?“ zulässig ist.

→ Dieser Beschluss wurde einstimmig angenommen.

Beschluss-Nr. 37/5/2025

Der Gemeinderat bestimmt entsprechend § 8 Sächsische Kommunalverfassungsrechts-durchführungsverordnung (SächsKomVerfRDVO) für den Bürgerentscheid zum Thema „Keine Ansiedlungen großflächiger Gewerbegebiete zwischen Radeberg und Arnsdorf“ den Abstimmungstag auf Sonntag, den 23.02.2025 festzulegen.

→ Dieser Beschluss wurde einstimmig angenommen.

Arnsdorf, den 10.01.2025

Frank Eisold, Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der Abstimmung (sog. Bürgerentscheid) zu der Abstimmungsfrage „Sind Sie dafür, dass die Gemeinde Arnsdorf die vorgesehenen Planungen zur Errichtung zweier interkommunaler Gewerbegebiete mit der Großen Kreisstadt Radeberg nicht weiterverfolgt?“ am 23. Februar 2025

gemäß § 9 Sächsische Kommunalverfassungsrechtsdurchführungsverordnung (SächsKomVerfRDVO)

Vorbemerkung: Bei dem Bürgerentscheid handelt es sich rechtlich gesehen nicht um eine Wahl, sondern um eine Abstimmung. Zum besseren Verständnis wird jedoch zumeist nachfolgend der vertraute Begriff Wahl bzw. die davon abgeleiteten Begriffe verwendet.

1. Abstimmung

Der Bürgerentscheid findet am **Sonntag, dem 23. Februar 2025** statt. Die Wahlzeit dauert von **08.00 Uhr bis 18.00 Uhr**.

2. Abstimmungsfrage

Es ist über folgende Frage mit **JA** oder **NEIN** abzustimmen:
„Sind Sie dafür, dass die Gemeinde Arnsdorf die vorgesehenen Planungen zur Errichtung zweier interkommunaler Gewerbegebiete mit der Großen Kreisstadt Radeberg nicht weiterverfolgt?“

3. Quorum (gemäß § 24 Abs. 3 Sächsische Gemeindeordnung – kurz: SächsGemO)
Bei einem Bürgerentscheid ist der zur Abstimmung gestellte Entscheidungsvorschlag angenommen, wenn er die Mehrheit der gültigen Stimmen erhält und diese Mehrheit mindestens 25 Prozent der Stimmberechtigten beträgt. Ist die erforderliche Mehrheit nicht erreicht worden, hat der Gemeinderat zu entscheiden.

4. Begründung und Kostendeckungsvorschlag / Vorschlag zum Ausgleich der Einnahmeausfälle

Der Bürgerentscheid beruht auf einem, durch den Gemeinderat der Gemeinde Arnsdorf, für zulässig erklärten Bürgerbegehren. Das für zulässig erklärte Bürgerbegehren enthielt folgende/n

4.1. Begründung

Die Kommunalverwaltungen der Großen Kreisstadt Radeberg und der Gemeinde Arnsdorf wollen zusammen wie räumlich nah beieinanderliegende Gewerbegebiete für großflächige Gewerbeaniedlungen auf mehr als 135 ha landwirtschaftlicher Böden entwickeln. Davon befinden sich ca. 80,5 ha auf dem Gebiet der Gemeinde Arnsdorf, die hierfür Bebauungspläne aufstellen will. In Arnsdorf umfassen die Flächen ganz oder in Teilen die Flurstücke

• der Gemarkung Wallroda (313, 314, 315, 316, 317, 318, 320 und 321) und
• der Gemarkung Kleinwolmsdorf (6/1, 23/2 126, 129, 130, 131, 131a/1, 131/b, 131/c, 131/d 134, 134/a, 134/b, 134/c, 134/d, 134/e, 134/f, 135, 137, 138, 139, 140, 141/a, 142, 142/a, 142/b, 142/d, 142/e, 143, 144, 146/a, 146/1, 146/2, 147, 148, 149/1, 149/2, 153 und 358).

Die ertragreichen Böden auf den genannten Gemarkungen können dadurch nicht mehr landwirtschaftlich genutzt werden. Wir befürchten zudem u.a. ökologische Folgen für das Hüttertal, einen erheblichen Verlust unseres ländlichen Charakters, eine Einschränkung der Lebensqualität durch eine hohe Belastung von Verkehr, Lärm und Staub sowie eine Verschlechterung der Luftqualität durch Wegfall ausgewiesener Grünzüge zur Entstehung von Frischluft. Die Errichtung des Gewerbegebiets führt zu einer deutlichen Veränderung des Ortsbildes.

Wir sind gegen die Errichtung dieser Gebiete. Die Gemeinde Arnsdorf soll sich nicht an diesem interkommunalen Gewerbegebiet beteiligen.

4.2. Kostendeckungsvorschlag:
Ein Vorschlag zur Kostendeckung ist nicht erforderlich, weil das Bürgerbegehren auf das Unterlassen einer Maßnahme zielt, die nicht auf Einsparungen gerichtet ist. Eine Rückzahlung von Fördermitteln in Höhe von 468.561,07 € muss nur erfolgen, soweit diese bereits geflossen und Ausgaben getätigt worden sind. Dies ist nicht der Fall. Ein Deckungsvorschlag ist deshalb nicht erforderlich. Da die Gemeindeverwaltung zudem bisher keine zukünftigen Gewerbesteuererinnahmen benennen oder schützen könnte, ist hierfür eine Benennung nicht möglich und nicht notwendig.

5. Durchführung des Bürgerentscheids

5.1. Die Gemeinde ist eingeteilt

in 5 allgemeine Wahlbezirke:			
Wahlbezirk Nr.	Abgrenzung des Wahlbezirks	Lage des Wahlraumes	barrierefrei
001	Ortsteil Fischbach	Ortsteil Fischbach, Wilschdorfer Straße 3	ja
002	Ortsteil Kleinwolmsdorf	Ortsteil Kleinwolmsdorf, Geschwister-Scholl-Str. 11	ja
003	Ortsteil Wallroda	Ortsteil Wallroda, Friedensstr. 1	ja
004	Feuerwehr Arnsdorf	Feuerwehr Arnsdorf, Kleinwolmsdorfer Str. 34, Arnsdorf	ja
005	Mensa Arnsdorf	Mensa Arnsdorf Stolpener Straße 49, Arnsdorf	ja

und in 1 Briefwahlbezirk:			
Wahlbezirk Nr.	Lage des Wahlraumes	barrierefrei	
900	Beratungsraum der Gemeindeverwaltung Arnsdorf, Bahnhofstraße 15, Arnsdorf	nein	

In der Abstimmungsbenachrichtigung, die den Wahlberechtigten in der Zeit bis zum 02.02.2025 übersandt werden, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in

dem die oder der Wahlberechtigte wählen kann. Bitte beachten Sie, dass am selben Tag die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag stattfindet. Sie erhalten für die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag sowie für den Bürgerentscheid jeweils getrennte Wahl- bzw. Abstimmungsbenachrichtigungen, welche jedoch in einem Briefumschlag/Kuvert zugestellt werden.

5.2. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Die Stimmzettel sind von gelblicher Farbe. Die Stimmzettel werden im Wahlraum bereitgehalten und der WählerIn/dem Wähler bei Betreten des Wahlraumes ausgehändigt.

Jede WählerIn/Jeder Wähler hat eine Stimme. Die Abstimmung erfolgt in der Weise, dass die Wahlberechtigten die auf dem amtlichen Stimmzettel befindliche Frage (siehe Pkt. 2 – Abstimmungsfrage) mit „JA“ oder „NEIN“ durch Kennzeichnung beantworten. Die Kennzeichnung keiner oder beider Entscheidungsvorschläge machen die Stimmabgabe unglültig.

5.3. Jede WählerIn/Jeder Wähler kann – außer sie/er besitzt einen Wahlschein – nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wahlscheinweis sie/er eingetragen ist. Der Wahlraum ist in der Abstimmungsbenachrichtigung enthalten. Zur Wahl sind die Abstimmungsbenachrichtigung sowie ein amtlicher Personalausweis oder Reisepass, bei ausländischen Unionsbürgerinnen/Unionsbürgern ein gültiger Identitätsausweis oder Reisepass, mitzubringen. Die Abstimmungsbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden. Der Stimmzettel muss von der WählerIn/vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass die Stimmabgabe nicht erkennbar ist. Das Fotografieren und Filmen in der Wahlkabine ist verboten.

5.4. Wer einen **Wahlschein** hat, kann durch persönliche Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum des für ihn zuständigen Wahlgebietes in seiner Gemeinde oder durch Briefwahl wählen.

5.5. Wer durch **Briefwahl** wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelmuschlag und einen amtlichen Wahlbriefumschlag beantragen sowie den Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelmuschlag) und dem Wahlschein mit der unterschriebenen Versicherung an Eides statt so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Gemeinde übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der Gemeinde abgegeben werden.

5.6. Jede/Jeder Wahlberechtigte kann ihr/sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch eine Vertretung anstelle der Wahlberechtigten ist unzulässig.

Wahlberechtigte, die des Lesens unkundig oder wegen körperlicher Beeinträchtigung oder Behinderung gehindert sind, Ihre Stimme allein abzugeben, können sich der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von den Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt.

5.7. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren und mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

5.8. Die Wahlhandlung sowie die anschließende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlkreis sind öffentlich. Jeder hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

Der Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 15:00 Uhr, im Beratungsraum der Gemeindeverwaltung Arnsdorf, Bahnhofstraße 15, 01477 Arnsdorf zusammen.

Arnsdorf, den 10.01.2025

Frank Eisold, Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Abstimmung (sog. Bürgerentscheid) zu der Abstimmungsfrage „Sind Sie dafür, dass die Gemeinde Arnsdorf die vorgesehenen Planungen zur Errichtung zweier interkommunaler Gewerbegebiete mit der Großen Kreisstadt Radeberg nicht weiterverfolgt?“ am 23. Februar 2025

Vorbemerkung: Bei dem Bürgerentscheid handelt es sich rechtlich gesehen nicht um eine Wahl, sondern um eine Abstimmung. Zum besseren Verständnis wird jedoch zumeist nachfolgend der vertraute Begriff Wahl bzw. die davon abgeleiteten Begriffe verwendet.

1. Das Wählerverzeichnis zur Abstimmung (sog. Bürgerentscheid), zu der Abstimmungsfrage „Sind Sie dafür, dass die Gemeinde Arnsdorf die vorgesehenen Planungen zur Errichtung zweier interkommunaler Gewerbegebiete mit der Großen Kreisstadt Radeberg nicht weiterverfolgt?“ für die Gemeinde Arnsdorf wird in der Zeit vom **03. Februar bis 07. Februar 2025** während der Dienststunden

Dienstag 09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr

Donnerstag 09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 16:00 Uhr

Freitag nach Vereinbarung

im **Einwohnermeldeamt der Gemeindeverwaltung Arnsdorf, Bahnhofstr. 15, 01477 Arnsdorf** für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Innerhalb der Einsichtsfrist kann die oder der Wahlberechtigte von der Gemeinde einen Auszug aus dem Wählerverzeichnis über die zu ihrer oder seiner Person eingetragenen Daten verlangen. Jede und jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihrer oder seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern eine Wahlberechtigte oder ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat sie oder er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das **Wählerverzeichnis** eingetragen ist oder einen **Wahlschein** hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 03. Februar bis 07. Februar 2025, spätestens bis zum 07. Februar 2025, 12:00 Uhr, bei der Gemeindeverwaltung Arnsdorf, Bahnhofstraße 15/17, 01477 Arnsdorf Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift einlegt werden. Für das Berichtigungsverfahren gelten die Bestimmungen des Kommunalwahlgesetzes sowie der Kommunalwahlordnung des Freistaates Sachsen.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten spätestens bis zum 02. Februar 2025 eine Abstimmungsbenachrichtigung.